

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuersatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuersatzung) vom 21. September 2018, veröffentlicht am 28. September 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Begriff „*Live-Wetterer*“ ersetzt durch „*Wetterer*“.
2. In § 1 wird nach „*Die Landeshauptstadt Wiesbaderer*“ die folgende Legaldefinition
„(Steuergläubigerin)“
eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 wird nach „*des Wettbüros*“
„oder des ähnlichen Veranstaltungsorts“
angefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: *„Wer ein Wettbüro oder einen ähnlichen Veranstaltungsort im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Steuergläubigerin, Kassen- und Steueramt, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Anmeldung anzuzeigen.“*
 - b) In Absatz 1 Buchstabe d) wird des Wort „*Stadt*“ durch
„Steuergläubigerin“
und die Worte *„durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaderer“* durch

„durch die Steuergläubigerin“

ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Worte *„sind dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbader“* durch

„sind der Steuergläubigerin“

ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte *„ist dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbader“* durch

„ist der Steuergläubigerin“

ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte *„durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden“* durch

„durch die Steuergläubigerin“

ersetzt.

6. In § 8 Absatz 1 wird das Wort *„Stadt“* durch

„Steuergläubigerin“

ersetzt.

7. § 9 Steueraufsicht wird wie folgt neu gefasst:

(1) *„Der Steuerschuldner, der/die Eigentümer/in, der/die Vermieter/in, der/die Besitzer/in oder der/die sonstige Inhaber/in der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragen der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät auch während der Veranstaltung zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.*

Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen.

Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) *Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht)*

unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

- (3) *Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.*

Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (4) *Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Sollte dies in angemessener Zeit nicht möglich sein, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte durch die Steuergläubigerin versiegelt werden. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.“*

8. Nach § 9 Steueraufsicht wird der folgende § 10 Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren neu eingefügt:

„§ 10

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig.

Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen.

Die Regelungen aus der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.12.2013 (BStBl. I 2013, S. 1430) sind anzuwenden.“

9. Der bisherige § 10 Ordnungswidrigkeiten wird zum neuen § 11 Ordnungswidrigkeiten und wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)*
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)*
- c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)*
- d) § 9 Absatz 2 (Aufbewahrungspflichten)*
- e) § 9 Absatz 3 (Aushändigung von Unterlagen)*
- f) § 9 Absatz 4 Satz 3 (Öffnung der Geräte)*

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Abgabenhinterziehung im Sinne des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Der Versuch ist strafbar.“

10. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

11. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 2020
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister